

Wegzug ins Ausland

Merkblatt

Einwohneramt

Wenn Sie einen definitiven Wegzug ins Ausland planen, muss die Abmeldung persönlich am Schalter erfolgen und kann frühestens einen Monat vor Abreise vorgenommen werden und wenn das definitive Wegzugsdatum feststeht. Das Datum kann im Nachhinein nicht mehr geändert werden. Wir bitten Sie, folgende Unterlagen für die Abmeldung mitzubringen:

Schweizer/innen

- Schriftenempfangsschein/e (falls auffindbar)
- Pass oder Identitätskarte
- Ausgefülltes Formular "Wegzug ins Ausland" für das Einwohneramt und das Steueramt

Ausländer/innen

- Ausländerausweis/e
- ausgefülltes Formular "Wegzug ins Ausland" für das Einwohneramt und das Steueramt
- ausgefülltes Formular "Abmeldeerklärung: Definitiver Wegzug ins Ausland" für das Amt für Migration

Gemeindewerke

Bitte melden Sie Ihren Wegzug ebenfalls beim Elektrizitäts- und Wasserwerk Galgenen (Tel. 055 450 24 81 oder ew@galgenen.ch).

Steueramt

Die Steuerpflicht fürs laufende Kalenderjahr dauert bei einem Wegzug ins Ausland vom 1. Januar bis zum Wegzugsdatum. Wir bitten Sie, frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen, möglichst einen Monat vor dem Wegzug.

Um die Steuerveranlagung abschliessen zu können, müssen Sie eine Steuererklärung bis zum Wegzug ausfüllen. Auf Grund dieser wird anschliessend die Veranlagung erstellt und fakturiert. Ebenso ist der Steuerbezug zu regeln. Oftmals fliessen auch Auszahlungen aus der 2. Säule oder der Säule 3a, diese sind ebenfalls steuerpflichtig, allerdings zu einem reduzierten Steuersatz und als Sondersteuer. Falls Sie noch Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in der Schweiz haben, bleiben Sie weiterhin sekundär steuerpflichtig.

Abmeldebestätigung

Die übliche Praxis sieht es vor, dass Ihnen das Einwohneramt, sobald die Steuern definitiv abgerechnet und bezahlt sind, eine Abmeldebestätigung aushändigen kann.